



## Beschlussvorlage

Vorlagennummer

**047/21**

**Status:** öffentlich

### Veränderungssperre für das Gebiet "Ackerstraße Ost" hier: Satzungsbeschluss

Amt/Az.: Bauamt /	Erstellungsdatum: <u>24.03.2021</u>
-------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
28.04.2021	Gemeinderat

#### Beschlussvorschlag:

Die Veränderungssperre „Ackerstraße Ost“ wird nach § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.

.....  
Michael Rieger  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich „Ackerstraße Ost“ wird eine Veränderungssperre erforderlich, da bereits zwei Bauvoranfragen für die verdichtete Bebauung der beiden Grundstücke Flst.-Nr. 229 und 229/1 vorgelegt wurden. Die Bauvoranfragen haben gezeigt, dass es im Interesse der Bauherrn ist, eine massiv verdichtete Bebauung auf den Grundstücken zu errichten, die nach Ansicht der Verwaltung jedoch der Umgebungsbebauung widersprechen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die Aufstellung eines Bebauungsplans, wie im vorhergehenden Beschlussvorschlag vorgelegt, zu fassen, um die städtebauliche Entwicklung dieser beiden Grundstücke zu lenken.

Die Veränderungssperre soll die städtebaulichen Zielvorstellungen sichern, da bisher kein rechtskräftig beschlossener Bebauungsplan vorliegt. Der Erlass einer Veränderungssperre ist an strikte Voraussetzungen geknüpft. Er setzt einen förmlichen und rechtswirksamen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans in öffentlicher Sitzung voraus. Dieser muss noch ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Veränderungssperre muss zur Sicherung der Planung erforderlich sein, etwa wenn zu befürchten ist, dass die Planungsziele des Bebauungsplans wegen konkret anstehender Bauvorhaben nicht realisiert werden könnten.

Die Veränderungssperre wird vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen. Der Beschluss und der vollständige Text der Veränderungssperre sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Grundsätzlich gilt eine Veränderungssperre zwei Jahre. Sie tritt aber in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich ist.

---

Bemerkungen:

---

**Anlagen:**

- Lageplan
  - Satzungsentwurf
-